

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Lauterecken
vom
17.03.2016

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde.....	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VI. Benutzung der Leichenhalle	4
VII. Gestellung von Leichenträgern	4
VIII. Lohnabhängige Gebühren	5
IX. Verwaltungs- und sonstige Gebühren.....	5

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.12.2001 außer Kraft.

Lauterecken, den 17.03.2016

gez. Steinhauer

Heinrich Steinhauer, Stadtbürgermeister

(DS)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 250,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 200,00 € |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 600,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte | 1.000,00 € |
| b) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung für jede weitere Grabstätte | 200,00 € |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a) an einer Urnenwahlgrabstätte | 500,00 € |
| b) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a) für jede weitere Urnengrabstätte | 200,00 € |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr | |
| aa) Wahlgrabstätten | 30,00 € |
| bb) Urnenwahlgrabstätten | 25,00 € |
| cc) Anonyme Urnenwahlgrabstätte | 25,00 € |

III. Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde

- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) für eine Wahlgrabstätte | 50,00 € |
| b) für eine Urnenwahlgrabstätte | 50,00 € |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	175,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	566,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	245,00 €

2. Wahlgrabstätten

a) Doppel- und weitere Grabstellen für die erste Bestattung	566,00 €
b) für jede weitere Bestattung	639,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	245,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen werden die der Stadt Lauterecken entstehenden Auslagen mit einem Zuschlag von 10 v. H. zu den entstandenen Kosten erhoben.

2. Für die Wiederbestattung des Verstorbenen werden Gebühren nach IV erhoben.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen einschl. Stromkosten	100,00 €
für jeden weiteren Tag	30,00 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	60,00 €
für jeden weiteren Tag	15,00 €

2. Für die Reinigung

a) der Leichenhalle	80,00 €
b) der Kühlzelle	50,00 €

VII. Gestellung von Leichenträgern

1. Stellung eines Leichenträgers durch die Stadt Lauterecken	70,00 €
2. Stellung jeder weiterer Leichenträger	70,00 €

VII. Lohnabhängige Gebühren

Die lohnabhängigen Gebühren dieser Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren werden den jeweiligen Tarifänderungen des öffentlichen Dienstes angeglichen.

IX. Verwaltungs- und sonstige Gebühren

1. Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	
a) Gültigkeitsdauer: 5 Jahre	30,00 €
b) Erneuerung der Berechtigungskarte	20,00 €
2. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern und Gedenkplatten	20,00 €
3. Ausfertigung einer	
a) Zweitschrift der Nutzungsrechtsurkunde	10,00 €
b) Umschreibung der Nutzungsrechtsurkunde	10,00 €
4. Abräumgebühr einer Grabstätte durch die Stadt Lauterecken	500,00 €